

Betriebsreglement Kindertagesstätten Bachtelen

Gültig ab 01.01.2023

Verabschiedet durch die Gesamtleitung Bachtelen am 28.11.2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Organisation.....	3
2.1	Institution	3
2.2	Leitung.....	3
2.3	Personal.....	3
3.	Betriebsbewilligung der Kindertagesstätten	3
4.	Angebot.....	3
4.1	Pädagogisches Konzept.....	3
4.2	Bewilligte Plätze.....	4
4.3	Säuglinge	4
4.4	Schulpflichtige Kinder	4
4.5	Öffnungszeiten.....	4
4.6	Bring- und Abholzeiten	4
4.7	Verbindlichkeit der Zeiten	4
4.8	Tagesablauf	4
5.	Aufnahmebedingungen.....	5
5.1	Warteliste	5
5.2	Eintrittsgespräch und Betreuungsvereinbarung	5
5.3	Mindestbetreuung	5
5.4	Eingewöhnung.....	5
6.	Bekleidung und persönliche Gegenstände des Kindes	5
6.1	Ersatzkleider und Schuhe.....	5
6.2	Pfleagematerial.....	5
6.3	Spielsachen	5
6.4	Verpflegung	5
7.	Hygiene, Prävention und Sicherheit	6
8.	Ferien / Abwesenheiten / Krankheit / Unfall	6
8.1	Ferien und Abwesenheiten	6
8.2	Krankheit und Medikamentenabgabe.....	6
8.3	Unfall.....	6
9.	Tarife.....	6
9.1	Kautions.....	7
9.2	Eingewöhnungspauschale.....	7
9.3	Feiertage / Betriebsferien	7
9.4	Tarifänderung / Zahlungsbedingung	7
10.	Finanzierung	7
11.	Vertragsänderung / Kündigung / Austritt.....	7
11.1	Nicht Antreten der Leistung	7
11.2	Kündigung.....	7
11.3	Ausserordentliches Kündigungsrecht	8
11.4	Zusätzliche Betreuungstage	8
11.5	Abtauschen von Betreuungstagen	8
11.6	Vertragsänderungen.....	8
12.	Epidemie / Pandemie.....	8
13.	Versicherung und Haftung	8
14.	Zusammenarbeit mit den Eltern.....	8
15.	Datenschutz	9
16.	Verbindlichkeit.....	9
17.	Inkrafttreten.....	9

1. Einleitung

Jedes Kind ist anders und einzigartig. Es entwickelt sich auf seine ganz persönliche Weise und in seinem eigenen Tempo. Kinder sind von Geburt an kompetent, aktiv und wissbegierig. Sie entdecken und verstehen die Welt mit all ihren Sinnen.

Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung verbessert die Chancengleichheit und unterstützt die Kinder darin, ihren Platz in der Gesellschaft zu finden und ihre persönlichen Fähigkeiten und Talente zu fördern – eine wichtige Voraussetzung, die Kinder für die Zukunft stark macht.

Die Kindertagesstätten Bachtelen bieten den Kindern eine bunte Lern- und Lebenswelt, so dass es zu den Grundbedürfnissen von Kindern und zu ihrer einmaligen Person passt. Das Wohlbefinden und eine gesunde Entwicklung der Kinder stehen bei uns im Zentrum. Die Erziehung der Kinder mit Werten und die Förderung ihrer emotionalen Intelligenz, ihres Selbstwertgefühls, ihrer Unabhängigkeit und Sicherheit ist die wichtigste Mission unserer Arbeit.

„Kinder entdecken die Welt. Angespornt von ihrer Neugier. Aufmerksam begleitet von uns.“

2. Organisation

2.1 Institution

Träger der Institution Kindertagesstätten Bachtelen ist der Verein Bachtelen. Der Verein engagiert sich an verschiedenen Standorten im gesamten Kanton Solothurn für die Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zwischen 0 und 25 Jahren.

2.2 Leitung

Sowohl die teilautonome Institution Kindertagesstätten Bachtelen als auch die KITA Teddybär, Märlihus und Villa Kunterbunt werden von qualifizierten und vom Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS) anerkannten Fachpersonen geführt. Die operative Führung wird von der Kitaleitung und der Institutionsleitung Kindertagesstätten Bachtelen übernommen.

2.3 Personal

Das Fachpersonal verfügt über eine Ausbildung Fachfrau respektive Fachmann Betreuung Kinder EFZ oder einer anderen gleichwertigen pädagogischen Ausbildung. Die Kindertagesstätten sind als Ausbildungsbetrieb anerkannt. Unsere Auszubildenden und Praktikanten/innen werden gemäss Ausbildungskonzept professionell begleitet und angeleitet.

3. Betriebsbewilligung der Kindertagesstätten

Die Kindertagesstätten Bachtelen verfügen über eine kantonale Betriebsbewilligung. Diese wird jeweils vom AGS geprüft und genehmigt.

4. Angebot

Die Kindertagesstätten Bachtelen bietet eine professionelle familien- und schulergänzende Tagesbetreuung. Es werden Kinder ab 3 Monaten bis und mit Ende 2. Klasse (Zyklus 1) betreut.

4.1 Pädagogisches Konzept

Als Grundlage für die Betreuung, Pflege und Förderung der Kinder halten wir uns an das pädagogische Konzept Kindertagesstätten Bachtelen. Das Konzept steht allen Eltern und den zuständigen Behörden und Ämtern zur Verfügung.

4.2 Bewilligte Plätze

Kindertagesstätte	Anzahl bewilligte Plätze
Teddybär	36
Villa Kunterbunt	45
Märlihus	36

4.3 Säuglinge

In den Kindertagesstätten können die Säuglinge in altersgetrennten, wie auch in altersgemischten Gruppen betreut werden.

4.4 Schulpflichtige Kinder

Schulpflichtige Kinder müssen grundsätzlich von den Eltern auf den Kindergarten- oder Schulweg vorbereitet werden. Für Kinder, welche in den Kindertagesstätten betreut werden, kann nach Absprache mit der Kitaleitung ein Bring- und Holdienst zur Schule oder zum Kindergarten organisiert werden.

4.5 Öffnungszeiten

Die Kindertagesstätten sind Montag bis Freitag von 06.30 – 18.30 Uhr geöffnet (auch an Brückentagen, am Vorabend vor gesetzlichen Feiertagen sowie am 23. Dezember). An gesetzlichen Feiertagen bleiben die Kindertagesstätten geschlossen. Ebenso bleiben sie ab dem 24. Dezember bis Neujahr geschlossen. Änderungen bleiben der Institutionsleitung Kindertagesstätten Bachtelen, nach Rücksprache mit der Gesamtleitung Bachtelen, vorbehalten und werden den Eltern zu Beginn des Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt.

4.6 Bring- und Abholzeiten

Kinder dürfen nur von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden. Wird das Kind von einer Drittperson abgeholt, muss dies vorher der Kitaleitung gemeldet werden, ansonsten bleibt das Kind bis zur Klärung der Situation in der Kita.

Folgende Bring- und Abholzeiten sind verbindlich:

Bringen	06.30 – 08.30 Uhr	Abholen	11.00 – 11.15 Uhr
	11.00 – 11.15 Uhr		13.15 – 13.30 Uhr
	13.15 – 13.30 Uhr		16.30 – 18.15 Uhr

4.7 Verbindlichkeit der Zeiten

Die unter Punkt 4.6 beschriebenen Blockzeiten sind verbindlich. Die Kinder sollten vormittags spätestens um 11.15 Uhr und abends spätestens um 18.15 Uhr abgeholt werden, damit bei der Übergabe noch genügend Zeit für eine Rückmeldung vorhanden ist. Die Eltern verpflichten sich die Kinder pünktlich abzuholen.

4.8 Tagesablauf

Der Tagesablauf beinhaltet fixe Zeiten und individuelle Rituale, die den Kindern Sicherheit und Orientierung vermitteln. Die Bedürfnisse der Kinder u.a. nach Bewegung, Ruhe oder Schlaf werden wahrgenommen und nach Möglichkeit beachtet. Unabhängig vom Wetter gehen wir jeden Tag nach draussen. Die verschiedenen Altersstufen der Kinder werden beim Tagesablauf berücksichtigt. Folgende Verpflegungen werden in den Kitas angeboten: Frühstück, Znüni, Mittagessen, Zvieri.

5. Aufnahmebedingungen

5.1 Warteliste

Wer Interesse an einem Betreuungsplatz in den Kindertagesstätten hat, darf sich gerne für eine Besichtigung anmelden. Mit dem «Interessenformular» können die Eltern ihr Interesse bekunden. Wenn ein Betreuungsplatz frei ist, wird mit den Eltern Kontakt aufgenommen und der Aufnahmeprozess in die Wege geleitet (u.a. Beantragen des Betreuungsgutscheins).

5.2 Eintrittsgespräch und Betreuungsvereinbarung

Beim Eintrittsgespräch informieren die Eltern die Bezugsperson über Personalien, Gewohnheiten, allfällige Allergien oder sonstige gesundheitliche Probleme des Kindes. Den Eltern werden die Rahmenbedingungen der Kindertagesstätten vorgestellt.

Aufgrund der im Eintrittsgespräch getroffenen Abmachungen wird anschliessend die Betreuungsvereinbarung mit den Belegungstagen (mind. 20%) und allen wesentlichen Vereinbarungen erstellt.

Dieses Betriebsreglement gilt als integrierter Bestandteil der Betreuungsvereinbarung.

5.3 Mindestbetreuung

Eine gute Integration des Kindes in die Kindertagesstätte ist wichtig. Deshalb können nur Kinder aufgenommen werden, die mindestens einen ganzen Tag oder zwei Halbtage pro Woche die Kindertagesstätte besuchen.

5.4 Eingewöhnung

Eine sorgfältige Eingewöhnung ist eine wichtige Voraussetzung für das Wohlbefinden des Kindes. Sie wird nach den Bedürfnissen des Kindes gestaltet und mit den Eltern abgesprochen (mehr dazu ist im Eingewöhnungskonzept beschrieben). Die Eltern verpflichten sich, ihr Kind während der Eingewöhnungszeit in den Kindertagesstätten zu begleiten.

Das Betreuungsverhältnis beginnt nachdem vierten Eingewöhnungstermin.

6. Bekleidung und persönliche Gegenstände des Kindes

6.1 Ersatzkleider und Schuhe

Das Kind ist zweckmässig und wettergerecht gekleidet in die Kindertagesstätte zu bringen. Die Eltern bringen für ihr Kind immer mindestens 1 Set Ersatzkleider sowie der Jahreszeit entsprechende Schuhe mit (Regenstiefel, Hausschuhe oder Rutschsocken, Sandalen usw.). Die Kleider und Schuhe müssen mit dem Namen des Kindes angeschrieben sein.

6.2 Pflegematerial

Die Eltern bringen für ihr Kind, sofern nötig, einen Vorrat an Windeln mit.

Zahnbürste, Zahnpasta, Sonnencreme und Wundcreme fürs Wickeln werden von den Kindertagesstätten zur Verfügung gestellt. Spezielle Pflegeprodukte (z.B. infolge Allergien) werden von den Eltern mitgebracht.

6.3 Spielsachen

Die Eltern bringen für ihr Kind keine eigenen Spielsachen in die Kindertagesstätte mit. Nuggi, Nuschli oder Kuschtiere, welche das Kind zum Schlafen benötigt, dürfen selbstverständlich mitgenommen werden. Die Kindertagesstätte übernimmt keine Haftung für mitgebrachte Gegenstände irgendwelcher Art.

6.4 Verpflegung

In den Kindertagesstätten legen wir auf eine ausgewogene, abwechslungsreiche, gesunde, kinder- und saisongerechte Ernährung grossen Wert (Label Fourchette Verte). Die Kinder werden in den Kindertagesstätten ausreichend verpflegt, deshalb müssen die Eltern

grundsätzlich keine eigenen Lebensmittel mitbringen. Jedoch ist Spezialnahrung bei allergiegefährdeten Kindern von den Eltern mitzubringen. Für Säuglinge bringen die Eltern das Schoppenpulver oder die Muttermilch von zu Hause mit. Den Säuglingsbrei, welcher aus frischem Obst und Gemüse besteht, bereiten wir zu.

7. Hygiene, Prävention und Sicherheit

Für die Betreuung der Kinder und für den Betrieb sind Sicherheit, Hygiene und Prävention von zentraler Bedeutung. Zum Schutz der persönlichen Integrität der Kinder und deren Intims- und Privatsphäre sowie zur Sensibilisierung des Personals besteht ein Präventions- und Hygienekonzept. Die Leitung und die Mitarbeitenden sind für dessen Umsetzung verantwortlich und müssen einen verbindlichen Verhaltenskodex unterzeichnen. Zudem verfügt die Kindertagesstätte über ein Sicherheits- und Notfallkonzept.

8. Ferien / Abwesenheiten / Krankheit / Unfall

8.1 Ferien und Abwesenheiten

Bei Abwesenheiten wie Krankheiten, Ferien, usw. wird der volle Tarif verrechnet. Geplante Abwesenheiten ab 4 Wochen müssen der Kitaleitung zwei Monate im Voraus schriftlich mitgeteilt werden. Die Abwesenheit wird zu 50% verrechnet.

8.2 Krankheit und Medikamentenabgabe

Grundsätzlich können kranke Kinder nicht in den Kindertagesstätten betreut werden. Die Kindertagesstätten richten sich bei der diesbezüglichen Beurteilung nach dem Merkblatt des für die Kindertagesstätten Bachtelen zuständigen Kinderarztes (wird beim Eintritt abgegeben). Kann das Kind nicht erscheinen, so hat eine telefonische Abmeldung bis spätestens 8.30 Uhr zu erfolgen. Erkrankt das Kind während seinem Aufenthalt in der Kindertagesstätte, werden die Eltern umgehend informiert und das Kind muss abgeholt werden.

Die Kindertagesstätten verabreichen dem Kind grundsätzlich keine Medikamente. Mit Ausnahme von Medikamenten, die von den Eltern mitgebracht werden. Diese sind dem Fachpersonal in der Originalverpackung mit Packungsbeilage, beschriftet mit dem Namen des Kindes und den genauen Dosierungsvorschriften abzugeben. Die Medikamentenabgabe – und Dosierung - wird schriftlich festgehalten.

8.3 Unfall

Verunfallt das Kind in den Kindertagesstätten Bachtelen, werden die Eltern umgehend informiert, damit das Kind abgeholt werden kann. Die Kitaleitung ist im Notfall berechtigt, mit dem Kind einen Arzt aufzusuchen. Die Eltern werden sofort darüber informiert. Transportkosten (z.B. Taxi) gehen zulasten der Eltern. Wenn in dringenden Notfällen der Notfalldienst (z.B. Ambulanz) beigezogen werden muss, gehen die Kosten ebenfalls zu Lasten der Eltern.

9. Tarife

Alter	Tagestarif 06.30 – 18.30 Uhr	Dreiviertel Tag inkl. Mittagessen (75% vom Tarif) 06.30 bis 13.30 Uhr 11.30 bis 18.30 Uhr	Halber Tag ohne Mittagessen (60% vom Tarif) 06.30 bis 11.30 Uhr 13.30 bis 18.30 Uhr
Unter 18 Monaten	CHF 150.00	CHF 112.50	CHF 75.00
Über 18 Monaten	CHF 125.00	CHF 93.75	CHF 62.50
Schulpflichtige Kinder	CHF 110.00	CHF 82.50	CHF 55.00

Für Schulkinder bieten wir den Mittagstisch von 12.00 bis 13.30 Uhr für CHF 20.00 pro Tag (inkl. Mittagessen und Betreuung) an.

Für Geschwister gilt der jeweilige Tarif zu 90% (ausgenommen Mittagstisch).

9.1 Kautio

Bei Vertragsabschluss (Betreuungsvereinbarung) wird eine Kautio von CHF 250.00 verlangt. Dieser Betrag wird nach dem Austritt des Kindes und nach Begleichung aller offenen Kosten zurückbezahlt.

9.2 Eingewöhnungspauschale

Die Eingewöhnungszeit wird separat als Pauschale verrechnet. Die Berechnung der Eingewöhnungspauschale erfolgt nach dem massgebenden Einkommen analog dem Betreuungsgutschein.

Massgebendes Einkommen gemäss Betreuungsgutschein	Eingewöhnungspauschale
< CHF 40'000	CHF 50
CHF 40'001 – 80'000	CHF 100
CHF 80'001 – 120'000	CHF 150
CHF 120'001 – 160'000	CHF 200
> CHF 160'001	CHF 250

In dieser Pauschale sind 4 individuelle Eingewöhnungstermine enthalten. Ab dem 5 Termin wird der vereinbarte Betreuungstarif verrechnet.

9.3 Feiertage / Betriebsferien

Bei Feiertagen und während Betriebsferien gibt es grundsätzlich keine Reduktion. Fallen jedoch in einem Kalenderjahr drei Feiertage auf den gleichen Wochentag, erhalten die Eltern in Absprache mit der Kitaleitung, einen zusätzlichen kostenlosen Betreuungstag.

9.4 Tarifänderung / Zahlungsbedingung

Die Tarife können vom Verein Bachtelen mit 6 Monaten Vorlaufzeit geändert werden. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich auf Ende des vorhergehenden Monats. Die Betreuungskosten sind innerhalb von 20 Tagen zu begleichen.

- Erste Mahnung: 10 Tage nach Ablauf der Zahlungsfrist
- Zweite Mahnung: 20 Tage nach Ablauf der Zahlungsfrist

10. Finanzierung

Je nach Einkommen der Eltern und Beschluss der Einwohnergemeinde werden die Eltern durch Betreuungsgutscheine der Gemeinde unterstützt. Die Eltern reichen den Antrag dafür direkt bei der Einwohnergemeinde ein. Bei Bedarf und auf Anfrage, erhalten die Eltern von der Kita die nötige Unterstützung für den Antragsprozess. Die Kindertagesstätten Bachtelen sind verpflichtet, die Einwohnergemeinde über die Betreuungstage zu informieren.

11. Vertragsänderung / Kündigung / Austritt

11.1 Nicht Antreten der Leistung

Wird die Leistung nicht in Anspruch genommen, werden Kautio und Taxen gemäss Kündigungsfrist verrechnet.

11.2 Kündigung

Die Betreuungsvereinbarung kann von beiden Parteien jederzeit auf Ende des Monats mit 3 Monaten Kündigungsfrist schriftlich z.H. der Kitaleitung und der Eltern gekündigt werden.

11.3 Ausserordentliches Kündigungsrecht

Die Kitaleitung kann nach Rücksprache mit der Institutionsleitung Kindertagesstätten Bachtelen und der Gesamtleitung Bachtelen den Betreuungsvertrag aus wichtigen Gründen fristlos kündigen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- Zahlungsverzug der Eltern von 20 Tagen nach Ablauf der Zahlungsfrist.
- Wenn die Kindertagesstätte eine sichere und förderliche Betreuung des betroffenen Kindes oder der anderen Kinder nicht mehr gewährleisten kann (z.B. aufgrund von Selbst- oder Fremdgefährdung, untragbarem Verhalten des Kindes).
- Wiederkehrende Nicht-Einhaltung der Pflichten der Eltern (z.B. 30 Tage kein Kontakt).

11.4 Zusätzliche Betreuungstage

Zusätzliche Betreuungstage sind jederzeit nach Absprache mit der Kitaleitung möglich und werden den Eltern vollumfänglich in Rechnung gestellt.

11.5 Abtauschen von Betreuungstagen

Das Abtauschen von Betreuungstagen ist nicht möglich.

11.6 Vertragsänderungen

Änderungswünsche können mit der Kitaleitung abgesprochen werden. Grundsätzlich gilt für Vertragsänderungen eine Frist von zwei Monaten.

12. Epidemie / Pandemie

Bei einer Zwangs-Schliessung durch Behörden (u.a. Amt für Gesellschaft und Soziales AGS) sind die Eltern verpflichtet, die Vertragsbedingungen einzuhalten. Tarife können für diese Fälle nicht reduziert oder erstattet werden, es sei denn, es gibt dafür ein Recht auf Entschädigung durch eine dritte Stelle.

13. Versicherung und Haftung

Die Eltern schliessen für ihr Kind vor dem Eintritt in die Kindertagesstätte eine Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung ab. Bei Unfällen während des Aufenthaltes in den Kindertagesstätten sowie auf dem Weg dahin oder nach Hause haftet in erster Linie die Versicherungen der Eltern. Für Kleidung und persönliche Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen.

14. Zusammenarbeit mit den Eltern

Die Elternarbeit ist ein besonders wichtiger Bereich, der grossen Einfluss auf den Alltag der Kinder, der Eltern und der Mitarbeitenden hat. Es ist den Kindertagesstätten wichtig, dass die Eltern ihre Anliegen und Wünsche einbringen. Deshalb wird grosser Wert auf einen regelmässigen Austausch gelegt. Nach jedem Betreuungstag findet ein kurzes Übergabegespräch statt, in dem die Eltern über den Kita-Tag des Kindes informiert werden. Während dem Jahr finden geplante Elterngespräche, Elternabende oder Elternanlässe statt. Weitere individuelle Gespräche können jederzeit von beiden Seiten verlangt werden.

Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen betreffend Arbeitsplatz, Wohnadresse oder Telefonnummer umgehend der Kitaleitung mitzuteilen.

15. Datenschutz

Das Personal der Kindertagesstätten untersteht der beruflichen Schweigepflicht. Fotos der Kinder dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Eltern gemacht werden. Dazu füllen die Eltern beim Eintritt des Kindes die Datenschutzvereinbarung (Fotos) aus. Die Kindertagesstätten veröffentlichen ausserhalb des Betriebes, ohne die ausdrückliche, schriftliche Zustimmung der betroffenen Eltern, keine Fotos, auf welchen Kinder erkenntlich sind. Eltern dürfen aus Schutz- und Sicherheitsgründen in den Kindertagesstätten keine Fotos machen.

16. Verbindlichkeit

Dieses Betriebsreglement ist fester Bestandteil der Betreuungsvereinbarung. Mit Ihrer Unterschrift auf der Betreuungsvereinbarung erklären sich die Eltern mit dem Reglement der Kindertagesstätten Bachtelen einverstanden.

17. Inkrafttreten

Dieses Betriebsreglement ist ab dem 1. Januar 2023 gültig.
Tarifänderung gültig ab 1. April 2023